

## **GEBÜHRENSATZUNG**

### **für die ev.-luth. Kindertagesstätte Bogenstraße der ev.-luth. Kirchengemeinde Reinbek-West**

Nach Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957) in Verbindung mit Teil 1 § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127), Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), § 25 Abs. 3 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl. – Holst. 1991 S. 651), zuletzt geändert am 29. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-Holst. S.134), § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert und § 11 der Kindertagesstättensatzung für die Ev. Kindertagesstätte Bogenstraße „Das Kinderschiff“ der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West vom 18. Juni 2015 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat vom 10.07.2015 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1)

Für die Inanspruchnahme der evangelischen Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.

(2)

Der Träger der Kindertagesstätte oder die von ihm beauftragte Stelle (Kirchliches Verwaltungszentrum, im folgenden KVZ genannt) darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

(3)

Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

### **§ 2**

#### **Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren**

(1)

Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.

(2)

Die Gebühren sind monatlich im voraus, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

(3)

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug über das KVZ. Hierzu erteilen die Zahlungspflichtigen eine Einzugsermächtigung.

### **§ 3 Höhe der Gebühren**

(1)

Die Gebühr wird gemäß § 11 der Kindertagesstättensatzung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.

(2)

Für die Betreuung ist eine Benutzungsgebühr, der Regelbeitrag, zu zahlen.

Neben dem Regelbeitrag ist eine Gebühr für die Inanspruchnahme von Mittagessen zu entrichten.

(2.1)

Der Regelbeitrag beträgt monatlich für Kinder, die die Elementargruppe (7.00 – 15.00 Uhr) besuchen (8 Stunden)	<b>251,00 €</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

die die Krippe (07.00 – 15.00 Uhr) besuchen (8 Stunden)	<b>502,00 €</b>
---------------------------------------------------------	-----------------

(2.2)

Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich	<b>60,00 €</b>
--------------------------------------------------	----------------

Die Gebühr für das Mittagessen beträgt für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II), die keine zusätzlichen Verdienste erzielen, und dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) 50% der Gebühr gemäß §3 Abs. 2.3.

Für die Schließzeiten in den schleswig-holsteinischen Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr werden keine Gebühren für das Mittagessen erhoben. Daher vermindert sich die Gebühr für das Mittagessen um einen Monatsbeitrag und wird im Juli nicht eingezogen.

Ist die Belastung der Gebühr den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie einen Antrag auf Ermäßigung der Gebühr der Einrichtung stellen.

### **§ 4 Besondere Ermäßigung der Gebühren**

(1)

Personensorgeberechtigte können eine Ermäßigung des Regelbeitrages beantragen. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 ff. SGB XII: Für die Berechnung der Sozialstaffel gelten gem. §25 Abs. 3 Sätze 6 und 7 KiTaG die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII (SGB), wobei abweichend von § 28 Sozialgesetzbuch XII (SGB) 85% der Regelsätze zu berücksichtigen sind. Entspricht oder unterschreitet das Einkommen den festgestellten Bedarf, ist der Regelbeitrag gemäß § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) unter Berücksichtigung der in der Richtlinie des Kreises Stormarn für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung zu mindern. Die Richtlinie des Kreises kann während der Öffnungszeiten im Rathaus beim Fachamt (zur Zeit: Amt für Bildung, Jugend und Soziales) eingesehen werden.

(2)

Die Erhebung einer Grundgebühr (Sozialbeitrag) oder einer ermäßigten Grundgebühr (Sozialbeitrag) erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten, wenn durch die nachgewiesenen wirtschaftlichen Verhältnisse die jeweilige Bedarfsgrenze nach § 25 (3) KiTaG und der dazu erlassenen Arbeitsanweisung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in der jeweils geltenden Fassung überschritten wird.

(3)

Maßgebend für die Geschwisterermäßigung für Kinder in kostenpflichtiger Kindertagesbetreuung ist die Richtlinie des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen. Diese kommt auch für die Kinder zur Anwendung die die betreuten Grundschulzeiten oder die offene Ganztageschule besuchen.

## **§ 5**

### **Ende der Gebührenpflicht**

(1)

Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2)

Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf §6 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

(1)

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

(2)

Kommt ein Gebührensschuldner/Gesamtschuldner mit der Zahlung länger als einen Monat in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft am 01.08.2015.

Der Kirchengemeinderat

gez. Pastorin Barbara Schöneberg-Bohl  
gez. weiteres Kirchengemeinderatsmitglied

---

### **Vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wurde:**

1. vom Kirchenvorstand beschlossen am 18.06.2015
2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am 10.07.2015
3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht im Internet unter [www.kirche-reinbek-west.de](http://www.kirche-reinbek-west.de) nach vorheriger Bekanntmachung in der Bergedorfer Zeitung vom 15.07.2015